

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von
Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden
-Wahlhelferentschädigungssatzung-**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 34 ThürKWG vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/ Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/ Abstimmungstag
 - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl-/ Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
 - b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen

**§ 2
Erfrischungsgeld**

- (1) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.
- (2) Mitglieder der Wahl-/ Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahl/ Abstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/ Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

20 Euro	für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes,
5 Euro	Zuschlag für den Wahl-/ Abstimmungsvorsteher und
10 Euro	Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/ Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/ Abstimmungen.

§ 3
Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählerarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/ Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte und Beschäftigte Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber.
- b) selbstständig Tätige eine Verdienstaufschlagpauschale von 15 Euro pro Stunde.
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro Stunde.
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 04.09.1998 und die 1.Änderungssatzung vom 27.05.1999 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 09.11.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)